

**Förderung der Berufsausbildung  
im Land Berlin**

**2007 - 2010**

---

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin vom 08. Mai 2007 (ABl. Nr. 22 , S. 1366 – 1368 vom 25.05.2007)  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

# Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

## **1. Förderzweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO zur Erhöhung der Anzahl und zur Verbesserung der Qualität betrieblicher Ausbildungsplätze Zuschüsse

- a) für die Verbundausbildung von Betrieben, mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, mit freien Trägern schulischen und hochschulischen Einrichtungen (Unterabschnitt 2.1)
- b) für den Besuch einer Berufsschule oder einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen (Unterabschnitt 2.2)
- c) für überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebezweigen (Unterabschnitt 2.3)
- d) zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen (Unterabschnitt 2.4)
- e) zur Förderung von weiblichen Auszubildenden (Unterabschnitt 2.5)
- f) bei der Übernahme von Auszubildenden (Unterabschnitt 2.6)
- g) für Modellversuche und Pilotprojekte (Unterabschnitt 2.7)

## **2. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Förderung**

- 2.1 Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)
  - 1. Antragsberechtigt für den Zuschuss nach Unterabschnitt 2.1 (Verbundausbildung) ist der Betrieb, soweit es sich bei der Ausbildung um berufliche Erstqualifizierung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
  - 2. Ausbildende Betriebe, die nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte nach dem Ausbildungsrahmenplan vermitteln können und daher durch Vereinbarung im Ausbildungsvertrag diese Lehrinhalte im Verbund mit anderen Betrieben, mit freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen durchführen lassen, können hierfür einen Zuschuss erhalten
  - 3. Nicht gefördert wird die Ausbildung auf Gegenseitigkeit oder in diesem Sinn vereinbarte Ausbildung unter mehreren Beteiligten (Ringtausch) im zwischenbetrieblichen Ausbildungsverbund.
  - 4. Voraussetzungen für eine Förderung sind die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin sowie die Bestätigung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle, dass die beantragten Ausbil-

dungsabschnitte im Verbund gemäß dem Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind, und diese im Ausbildungsbetrieb nicht vermittelt werden können oder zur Verbesserung der Ausbildungsqualität erforderlich sind.

5. Der Zuschuss beträgt für jeden nachgewiesenen Ausbildungstag beim Verbundpartner **37,50 €** pro Ausbildungsverhältnis.

Die Förderhöhe ist nach der Ausbildungsdauer wie folgt gestaffelt:

- a) Für eine 3-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 6.000,00 €.
- b) Für eine 3,5-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 7.500,00 €.
- c) Für eine 2-jährige Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle über maximal sechs Monate ein Zuschuss in Höhe des oben genannten Fördertagesatzes erfolgen.

Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als das vom ausbildenden Betrieb für das jeweilige Ausbildungsverhältnis an den Verbundpartner zu entrichtende Entgelt. Grund und Höhe der Zahlungen sind nachzuweisen.

## 2.2 Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen

- (1) Antragsberechtigt für den Zuschuss nach Unterabschnitt 2.2 sind Betriebe und freie Träger, die mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde in Splitterberufen ausbilden.
- (2) Betriebe, die in einem Beruf ausbilden, der in der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe erfasst ist, für die der Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse stattfindet, können hierfür einen Zuschuss erhalten, sofern die zuständige Senatsverwaltung den in dieser Einrichtung vermittelten Unterricht als nach Art und Umfang mindestens gleichwertig anerkannt hat und die Auszubildenden vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit wurden.
- (3) Der Zuschuss beträgt 10,00 € je nachgewiesenem Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung.

## 2.3 Förderung überbetrieblicher Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezeigen

- (1) Antragsberechtigt sind die Handwerkskammer Berlin sowie vergleichbare Einrichtungen anderer Gewerbezeige. Die Förderung wird in Form einer Teilnehmendenpauschale für betriebliche Auszubildende gewährt.
- (2) Umschulungsverhältnisse werden nicht gefördert.
- (3) Für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) im ersten bis vierten Ausbildungsjahr im Bereich des Handwerks sowie der Landwirtschaft, die insbesondere der Systematisierung und Intensivierung der beruflichen Grundausbildung und ergänzenden Fachausbildung dienen und eine einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern, können Zuschüsse gewährt werden.
- (4) Diese Lehrgänge sind entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk in der jeweils geltenden Fassung und unter Zugrundelegung der vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik in Zusammenarbeit mit den Landesinnungsverbänden oder einem anderen Fachinstitut erstellten Rahmenlehrpläne und Durchschnittskostensätze durchzuführen.

- (5) Die Förderung überbetrieblicher Lehrgänge dient der Ermäßigung der von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten.
- (6) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im **ersten Ausbildungsjahr** (Grundstufenlehrgänge) i. H. v. 60 % der von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Durchschnittskostensätze des Heinz-Piast-Institutes oder eines anderen Fachinstitutes förderfähig.
- (7) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im **zweiten bis vierten Ausbildungsjahr** (Fachstufenlehrgänge) i. H. v. 60 % des Umfangs der Förderung gemäß der Richtlinien des BMWI förderfähig.
- (8) (Im Bereich der Landwirtschaft beträgt die Förderung über alle Ausbildungsjahre 60 % der anerkannten Durchschnittskostensätze in Zusammenarbeit mit einem Fachinstitut des Berufsstandes.
- (9) Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte (ÜBS) in Berlin nach dem hierfür geltenden Förderkonzept für überbetriebliche Berufsbildungsstätten gewährten Zuschüsse können von der hierfür zuständigen Senatsverwaltung um bis zu 15 v. H. der anerkannten Gesamtkosten aufgestockt werden.

#### 2.4 Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen

- (1) Antragsberechtigt für den Zuschuss sind Betriebe, die
  - a) Ausbildungsplätze mit Jugendlichen besetzen, die keinen oder den so genannten einfachen Hauptschulabschluss (Abschlusszeugnis der 9. Klasse) besitzen oder Sonderschulabgängerinnen und -abgänger sind und die keine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten,
  - b) die Berufsausbildung von Jugendlichen fortsetzen, die ihre im Rahmen von Bund-Länder-Sonderprogrammen oder ergänzenden Landesprogrammen geförderte außerbetriebliche Berufsausbildung aufgrund besonderer Ausnahmetatbestände abgebrochen haben. Ausnahmetatbestände werden durch Einzelfallentscheidungen geregelt.
- (2) Der Aufwendungszuschuss beträgt bis zu
  - a) 75 v. H. der monatlichen Vergütung im ersten. Ausbildungsjahr,
  - b) 50 v. H. der monatlichen Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr,
  - c) 25 v. H. der monatlichen Vergütung im dritten Ausbildungsjahr,

wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt; insgesamt jedoch höchstens 14.000,00 € pro Ausbildungsverhältnis. Der Zuschuss wird jeweils jährlich gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (3) Die zusätzliche Förderung nach Unterabschnitt 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer, der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

#### 2.5 Förderung von weiblichen Auszubildenden

- (1) Antragsberechtigt für einen Zuschuss sind Betriebe die einer Jugendlichen in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf (frauenatypische Berufe) einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen.
- (2) Der Zuschuss beträgt 75 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, insgesamt jedoch höchstens 7.500,00 €.
- (3) Als Ausbildungsberufe in diesem Sinne gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember. des Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 v. H. beträgt oder aber die absolute Zahl der weiblichen Auszubildenden in diesem Beruf in Berlin nicht mehr als 10 beträgt.
- (4) Der Zuschuss wird jeweils jährlich gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (5) Die zusätzliche Förderung nach Unterabschnitt 2.4 (Förderung benachteiligter Jugendlicher) ist ausgeschlossen.
- (6) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

## 2.6 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Antragsberechtigt für einen Zuschuss sind Betriebe, die Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, die ihren Ausbildungsplatz durch Konkurs / Insolvenz des Betriebes oder des Trägers, Stilllegung des Betriebes oder in Folge einer von der zuständigen Landesbehörde gemäß § 33 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 24 der Handwerksordnung ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin verloren haben.
- (2) Der Zuschuss beträgt **75 v. H.** der aufzubringenden Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsüblichen tarifrechtliche Regelung ergibt, höchstens pro Ausbildungsverhältnis **5.000,00 €**
- (3) Der Zuschuss wird halbjährlich rückwirkend ausgezahlt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (4) Die gleichzeitige Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Jugendlichen) und 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) ist ausgeschlossen.

## 2.7 Modellversuche und Pilotprojekte

- (1) Antragsberechtigt sind ausbildungsberechtigte Träger und Unternehmen, die die Bedingungen nach Absatz 2 und Absatz 4 erfüllen.
- (2) Ausbildende können Zuschüsse für einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkannten und geförderten Modellversuch erhalten.
- (3) Der Zuschuss beträgt bis zu 25 v. H. der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als förderungswürdig anerkannten modellbedingten Mehrkosten.
- (4) Modellversuche und Pilotprojekte, die vom Förderungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht erfasst werden, können bezuschusst werden, wenn sie im besonderen berufsbildungspolitischen Interesse des Landes Berlin liegen. Dies gilt für Projekte, die eine

Behebung innovativer, struktureller oder individueller Probleme zur Zielsetzung haben. Daher hat für das Land Berlin die Förderung von Modellprojekten Vorrang, die eine überproportionale Besetzung mit Frauen, sowie mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund aufweisen, um den Zugang zur Berufsausbildung zu erleichtern.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderleistungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Voraussetzung für alle Förderungen ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - a) Berufsbildungsverhältnisse bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
  - b) privatrechtliche Unternehmen an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder diese überwiegend finanziert.

### 4. Verfahren

#### 4.1 Antrag

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu stellen (außer bei Modell- und Pilotprojekten). Sie sollen frühestens nach Beendigung der Probezeit des Auszubildenden gestellt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit.
- (2) Anträge für die Förderungen nach den Unterabschnitten 2.1 (Verbundausbildung), 2.2 (Förderung des Besuchs einer Berufsschule oder überbetrieblichen Bildungsstätte außerhalb Berlins), 2.4 (Förderung von benachteiligten Jugendlichen), 2.5 (Förderung von weiblichen Auszubildenden) und 2.6 (Übernahme von Auszubildenden) sind zu stellen bei der

Handwerkskammer Berlin  
Abteilung IV / FBB  
Blücherstr. 68  
10961 Berlin  
Tel.: (030) 259 03 381  
Tel.: (030) 259 03 382  
Fax: (030) 259 03 380

E-Mail: [ffb@hwk-berlin.de](mailto:ffb@hwk-berlin.de).

- (3) Das Informationsangebot ist unter [www.hwk-berlin.de/ffb](http://www.hwk-berlin.de/ffb) zu finden.
- (4) Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind unbedingt beizulegen. Eine Bearbeitung kann nur bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.

- (5) Anträge für die Förderungen nach den Unterabschnitten 2.3 (Förderung überbetrieblicher Lehrgänge im Handwerk - ÜLU) und 2.7 (Modellversuche) sowie für die Förderung investiver Kosten sind zu stellen bei der

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Abteilung Arbeit  
Referat Berufliche Qualifizierung  
Oranienstr. 106  
10969 Berlin  
Tel.: (030) 9028 - 1492  
Fax: (030) 9028 - 2076 (3. Etage) und 2173 (4. Etage)

- (6) Das Informationsangebot ist unter [www.berlin.de/senias/arbeit/ausbildungsforderung](http://www.berlin.de/senias/arbeit/ausbildungsforderung) zu finden.
- (7) Anträge auf Förderung nach Unterabschnitt 2.3 (Förderung der ÜLU) sind bis zum 1. Dezember jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

#### 4.2 Bewilligung

- (1) Den Anforderungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren liegen die Bestimmungen des § 44 LHO zu Grunde.
- (2) Die Bewilligung wird durch die jeweilige zuständige Bewilligungsstelle vorgenommen (s. Unterabschnittabschnitt 4.1).
- (3) Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften (§§ 48 ff) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Rückzahlungsbeträge sind nach den Vorschriften des VwVfG und der LHO zu verzinsen.

#### 4.3 Für die Abschnitte 2.3 (ÜLU) und 2.7 Modellversuche, Pilotprojekte gilt zusätzlich Folgendes:

- (1) Bei der Förderung nach Unterabschnitt 2.3 (ÜLU) fasst die Handwerkskammer die Anträge der Träger der ÜLU zusammen. Der Antrag basiert auf den zu erwartenden Teilnehmendenzahlen.
- (2) Die Bewilligungsstelle fertigt einmal jährlich die Zuwendungsbescheide auf der Basis der zu erwartenden Teilnehmendenzahlen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse gelten die Bestimmungen des § 44 LHO. Für die Lehrgänge, die die Handwerkskammer nicht selbst durchführt, kann sie die Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach an den jeweiligen Träger der ÜLU weiterleiten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften sowie des Zuwendungsbescheides.
- (3) Die Handwerkskammer hat einen Gesamtverwendungsnachweis über die durchgeführten Lehrgänge zu erstellen. Dazu gehören namentliche Teilnehmendenlisten, getrennt nach Grund- und Fachstufe.
- (4) Zur Förderung von Modellprojekten (Unterabschnitt 2.7) werden die Einzelheiten in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden geregelt.

#### 5. Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.